

Satzung des Handballverein Empor Kühlungsborn

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Handballverein Empor Kühlungsborn".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist **Kühlungsborn**.

Paragraph 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 3 Präambel

Der Handballverein ist eine Vereinigung von Sport treibenden Mitgliedern. Ämter sind allen Mitgliedern gleichberechtigt zugänglich.

Der Handballverein ist politisch und konfessionell neutral und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung des Sports ab.

Paragraph 4 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in jeder Form nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetrieb
- Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern und Helfern
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für Ziele und Aufgaben, die mit der Satzung übereinstimmen, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Paragraph 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Vorstand durch einfache Mehrheit. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung des Handballvereins in allen Punkten unterworfen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten.

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch sportlich-faires Auftreten und Handeln zur Stärkung des Ansehens des Handballvereins in der Öffentlichkeit beizutragen. Sie sind verpflichtet, dem Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des Handballvereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Ordnungen der Fachverbände verpflichtet, in denen die Vereinigung Mitglied ist.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich für den Verein mit hervorragenden Leistungen ausgezeichnet haben.

Paragraph 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Bestehende Beitragspflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein spätestens 4 Wochen halbjährlich am 30.06. oder 31.12. des Jahres. Das Mitglied ist für den

rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Diese muss spätestens am 31.05. oder 30.11. eines Jahres an den Vorstand übersandt worden sein.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antidemokratischer Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, wenn sie in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen verstoßen, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Paragraph 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

Paragraph 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Paragraph 9 Mitgliederversammlung

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung seines 16. Lebensjahres. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen oder Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im jeweiligen 2. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (Post oder E-Mail und Bekanntmachung via Homepage) an die Mitglieder einberufen.

Die Tagesordnung und Anträge sind zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Paragraph 10 Der Vorstand

Der Vorstand repräsentiert den Handballverein in allen Belangen. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, deren Beschlussfassung satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung unterliegt. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Realisierung der Satzung des Vereins für erforderlich erachtet.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes und die Funktionsträger des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Es wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl durch einfache Mehrheit gewählt.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand darf nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes hauptamtliche Kräfte einstellen, wenn die Haushaltslage dies zulässt.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Die Berufung als kooptiertes Mitglied ist nur zulässig, wenn eine solche Kooptation im Interesse des Vereins liegt. Die Mitgliederversammlung muss die Kooptation durch den Vorstand in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Paragraph 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat einen beratenden und empfehlenden Charakter. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Beiratsmitglieder tragen insbesondere dazu bei, die Ziele und den Vereinszweck durchzusetzen.

Paragraph 12 Die Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in jeder Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Sonderprüfungen sind möglich.

Paragraph 13 Haftung ehrenamtlich Tätiger, Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss im Innenverhältnis

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Der Verein schließt für seine besonderen Vertreter nach § 26 BGB eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

Paragraph 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereins Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Wirksamkeit des Austritts aufbewahrt.

Paragraph 15 Auflösen des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderungen des Vereinszweckes kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den "Schulverein der Fritz-Reuter-Grundschule Kühlungsborn e.V.". mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Paragraph 16 Sonstiges

Die Vereinsfarben sind Weiß und Blau.

Der Verein führt folgendes Wappen:

